

## **Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die GASSCO AS, Zweigniederlassung Deutschland, Jannes-Ohling-Straße 40, 26725 Emden, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für temporäre Teilverrohrungen im Gewässer II. Ordnung „Cankebeerer Zugschloot“ und in Gewässern III. Ordnung in der Gemarkung Nesse, Flur 7, Flurstücke 81/2 und 84/3 sowie Flur 8, Flurstücke 65/4, 70/7 und 70/9, beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand Anlage 3 zum UVPG hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Im Zuge des Vorhabens werden zeitlich begrenzt Gräben II. und III. Ordnung verfüllt und verrohrt. Aufgrund des temporären Charakters, der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes der Entwässerungsgräben nach Beendigung der Maßnahme werden insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.07.2022

Landkreis Aurich – Der Landrat